

48. Ist im Falle einer Aufbringung, welche unter die Zeitversicherung gegen Kriegsgefahr fällt, die Prämie bis zur Kondemnation fortzuzahlen? Kann der Versicherte einwenden, die Dauer der Versicherung sei durch den versicherten Unfall verlängert worden?

§§ 831, 861 Nr. 2.

Bremer Seeversicherungsbedingungen von 1875 § 6.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Juni 1918 i. S. F. B. (Rl.) w. Agrippina und Gen. (Bekl.). Rep. I. 53/18.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hat seinen Fischdampfer Heppens bei den Beklagten laut Police vom 8. Juni/6. Juli 1915 für die Zeit vom 5. Juli bis 5. Oktober 1915 nach den Rev. Bremer Bedingungen von 1875 für Fangreisen in Ost- und Nordsee und angrenzenden Gewässern nur gegen Kriegsgefahr versichert. Nach § 6 der Bremer Bedingungen (vgl. § 831 § 831 HGB.) soll bei einer Zeitversicherung, wenn das Schiff bei Ablauf der Versicherungszeit auf einer Reise begriffen ist, die Versicherung bis zum Ende der Gefahr solcher Reise unter Prämienzulage pro rata der Zeitprämie fortbauern. Am 5. Oktober 1915 befand sich der Dampfer noch auf der Reise. Er wurde vor Beendigung der Reise am 7. Oktober 1915 von der englischen Kriegsmacht aufgebracht

und am 22. März 1916 prisen gerichtlich kondemniert. Die Beklagten erkennen den Totalverlust an, haben aber die Prämie für die Zeit vom 7. Oktober 1915, bis wohin sie von dem Kläger bezahlt war, bis zum 22. März 1916 einschließlich darauf entfallener Stempelfkosten, im ganzen 6964,65 M., von der im übrigen vergüteten Versicherungssumme abgezogen.

Der Kläger, der den Abzug nicht für gerechtfertigt hielt, erhob Klage auf Zahlung des genannten Betrags. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, beschränkte er den Antrag auf Zahlung von 6715,88 M., indem er anerkannte, noch die Prämie für die Zeit bis zum 13. Oktober 1915, wo das Schiff nach dem gewöhnlichen Verlaufe von der Fangreise nach Bremerhaven zurückgekehrt sein würde, zu schulden. Das Oberlandesgericht wies jedoch die Berufung zurück.

Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Der Grundsatz des Deutschen Seeversicherungsrechts, daß die Gefahr für das versicherte Schiff noch nicht mit der Nehmung, sondern erst mit der Kondemnation endigt (RGZ. Bd. 89 S. 319), bezieht sich keineswegs nur auf die Versicherung „nur für Seegefahr“, sondern ebensogut auf die Kriegsversicherung. Die Nehmung beendet auch die Kriegsgefahr nicht, sondern läßt sie nur in verschärfter Form fortbestehen, indem sie die Bedrohung des Reeders mit dem Verluste des Eigentums besonders nahe legt (§ 861 Nr. 2 HGB.). Dies gilt vor allem auch nach den Bremischen Bedingungen, nach denen die Aufbringung als solche den Versicherungsanspruch nicht auszulösen vermag (RGZ. Bd. 90 S. 143). Die Reise, auf der das Schiff begriffen war, endigte aber auch nicht vor der Kondemnation, mit der das versicherbare Interesse des Klägers erlosch; es wäre insbesondere ganz willkürlich, für den Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Reise, sei es durch Erreichen des Bestimmungshafens, sei es durch Totalverlust, denjenigen Zeitpunkt einzusetzen, an welchem das Schiff bei normalem Verlaufe der Reise den Bestimmungshafen erreicht haben würde. Auch aus dem Gesichtspunkte läßt sich der Prämienanspruch der Beklagten nicht bekämpfen, daß dieser auf der durch die Aufbringung verursachten Verlängerung der Reise, folglich auf der durch die Versicherung gedeckten Kriegsgefahr beruhe. Denn die Versicherung deckt nur Verlust und Beschädigung der versicherten Sache, nicht aber jede sonstige wegen dieser Sache durch Kriegsgefahr verursachte Verschlechterung der Vermögenslage des Versicherten. Diese Regelung entspricht auch dem Grundsatz des § 831 Abs. 2 HGB.“